

welche sich in einem augenscheinlich abgetriebenen Zustande befinden, dürfen nicht eingespannt werden.

R. § 18*. Aufzäumung der Zugpferde. Jedes angespannte Zugpferd muß mit einem metallenen Mundstück oder einer Nasenkette gezäumt sein, welche auszuschlagen oder außer Wirksamkeit zu setzen verboten ist.

R. § 19*. Beschaffenheit des Geschirrzugs. Die Geschirre der Zugthiere müssen haltbar sein und sich beim Fahren in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Aufhalter aus Strickwerk sind unzulässig. Bei Einspannern dürfen die Aufhalter, einschließlich der Kummketten, an denen sie befestigt sind, nicht länger als 85 cm sein.

R. § 20*. Benutzung der Kreuzzügel. Das Leiten der Pferde hat mittels Kreuz- bzw. Doppelzügel zu geschehen. Nur in denjenigen äußeren Stadttheilen, in denen Landwirthschaft betrieben wird, ist die Benutzung der Ackerleine bei Ackerfahren gestattet. (Vgl. B.D. vom 12. August 1873, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515.)

R. § 21. Platz des Geschirrführers. Der Platz des Geschirrführers muß bei Geschirren, welche nicht vom Sattel aus gefahren werden, so angebracht sein, daß dem Geschirrführer freie Aussicht nach vorn und nach beiden Seiten ermöglicht ist. Fuhrwerke, bei denen dies nicht der Fall ist, dürfen nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei derartigen Fuhrwerken hat vielmehr der Geschirrführer an der linken Seite des Geschirrs nebenher zu gehen.

Verboten ist es dem Geschirrführer, während des Fahrens sich auf die Deichsel des Wagens zu setzen oder zu stellen.

P. § 22. Schellengeläute im Winter, Deichseln der Schlitten. So lange Schnee auf den Straßen liegt, ist jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit laut tönendem Schellen- oder Glockengeläute zu versehen. Schlitten (außer Handschlitten) müssen mit feststehenden Deichseln versehen sein.

(Vgl. § 366⁴ des RStGB.)

2. Fahrordnung.

P. § 23. Fähigkeit der Geschirrführer. Personen, welche des Fahrens nicht hinlänglich kundig oder wegen Schwächlichkeit dazu nicht im Stande sind, sowie Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die selbstständige Leitung eines mit Pferden bespannten Geschirres nicht gestattet.

P. § 24. Schlafen und Trunkensein der Geschirrführer. Den Geschirrführern ist verboten, während des Fahrens zu schlafen oder in trunkenem Zustande das Geschirr zu leiten.

P. § 25. Halten der Zügel. Der Geschirrführer hat während des Fahrens die Zügel stets in der Hand zu halten oder doch, dafern er neben dem Geschirr hergeht, sie so am Fuhrwerk anzuhängen, daß er sie jeden Augenblick erfassen kann.

P. § 26*. Anruf der Geschirrführer. Die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke hat der Geschirrführer durch rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Geschirres aufmerksam zu machen, da nöthig, ist das Geschirr anzuhalten. Der zu gebrauchende Anruf ist ein gedehntes „Hee!“

Die Kutscher der Straßenbahn und die Führer der Feuerwehrfahrzeuge haben das Zeichen zum Ausweichen durch Läuten mit einer Glocke zu geben.

P. § 27.* Knallen mit der Peitsche. Das Knallen mit der Peitsche, insbesondere auch mit Schlittenpeitschen, ist den Geschirrführern auf der Straße untersagt.

R. § 28.* Rechtsfahren. Fuhrwerke jeder Art haben während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf der Geschirrführer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er das Hinderniß passiert hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite halten, so darf dorthin nicht eher abgebogen werden, als der Zweck dies erfordert.

R. § 29.* Umbiegen um die Ecke. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden.

R. § 30.* Ausweichen. Auszuweichen ist stets nach rechts sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk und zwar in der Regel mit halber Spur. Schwer beladenem Fuhrwerk ist jedoch, soweit der Raum es gestattet, von leichtem Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen. Ist beim Überholen von Fuhrwerken für das vordere kein genügender Raum mehr zum Ausweichen nach rechts vorhanden, so hat das überholende Fuhrwerk und zwar mit ganzer Spur nach links auszuweichen.

P. Das Überholen seitens eines rascher fahrenden Fuhrwerks darf von dem Führer des langsamer voranfahrenden Fuhrwerks nicht muthwillig gehindert werden. (Vgl. § 366³ des RStGB.)

R. § 31.* Ausweichen beim Begegnen von Aufzügen. Geschlossen marschirenden Abtheilungen des Militair, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, ferner den Wagen der kaiserlichen Postverwaltung, den Dampf-Straßenwalzen, den Straßen-Rehrmaschinen und den Sprengwagen ist sowohl von entgegenkommendem, als von vorfahrendem Fuhrwerk jederzeit ganz auszuweichen, dafern dies bei der Breite der Straße überhaupt möglich ist.

Werden derartige Militairabtheilungen, Leichenzüge oder öffentliche Aufzüge von Fuhrwerken gekreuzt, so haben letztere so lange stillzuhalten, bis erstere vollständig vorüber sind.

P. § 32. Ausweichen beim Begegnen der Straßenbahnwagen. Das Befahren des Straßenbahnkörpers ist so lange gestattet, als Straßenbahnwagen den Bahnkörper nicht passieren, und dadurch nicht der Bestimmung in § 28 zuwider gehandelt wird; doch ist das Fahren auf den Schienen anderer Fuhrwerken nur erlaubt, wenn hierzu nach Beschaffenheit der Straße oder mit Rücksicht auf den augenblicklichen Verkehr zwingende Nothwendigkeit vorhanden ist. Im Uebrigen sind beim Begegnen von Straßenbahnwagen die hierfür etwa erlassenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

R. § 33. Ausweichen beim Begegnen der Feuerwehr. Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist von allen andern Fuhrwerken, insbesondere auch von den in § 31 genannten, vollständig freie Bahn zu lassen, und zwar je nach den Umständen durch Anhalten, Ausweichen, oder wenn das sofortige Ausweichen nicht möglich ist, durch Vorausseilen bis zu einer hierzu geeigneten Stelle.